

Weiterhin gelten folgende Bedingungen:

01. Die Reinigung des öffentlichen Gehwegs erfolgt entsprechend der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung. Die Reinigung wird i.d.R. einmal wöchentlich durchgeführt. Auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde oder nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber kann der wöchentliche Turnus gegen einen angemessenen Mehrpreis erhöht werden.

Werden auf Grund von Schneefall, Schnee- oder Eisglätte Winterdienstarbeiten geleistet, so ruht die Reinigungstätigkeit bis zum Ende der winterlichen Straßenverhältnisse.

Die Beseitigung von unerwünschten Wildkräutern erfolgt ab einer Mindestwuchshöhe von ca. 8,0 cm. Die Beseitigung besonderer Verunreinigungen durch Bauarbeiten, Sperrmüll o.ä. wird gesondert berechnet.

02. Anfallendes Kehrgut wird vom Auftragnehmer beseitigt. Ausgenommen von der Beseitigung sind Abfälle die gemäß geltender abfallrechtlicher Vorschriften als Gefährlicher Abfall eingestuft sind.

03. Die Durchführung des Winterdienstes d.h. der Schneeräumung und des Streudienstes in der Wintersaison erfolgt entsprechend der o.a. Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, ggf. auch an Sonn- und Feiertagen. Auf öffentlichen Gehwegen dürfen dem zufolge abschließlich abstumpfungsfähige Streumittel ausgebracht werden. Die Verwendung auftauender Stoffe, wie z.B. Streusalz, ist gemäß der o.a. Verordnung nicht gestattet.

Ausgebrachtes Streugut darf auf den Vertragsflächen in Zeiträumen mit häufigem Wechsel von Tauwetter, Frost und Schneefall im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowie aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht entfernt werden. Das Entfernen des ausgebrachten Streugutes erfolgt durch den Auftragnehmer grundsätzlich am Ende der Wintersaison.

04. Das Räumen von Gossen, Freilegen von Gullys, Entfernen von Dachlawinen oder Eiszapfen, das Beseitigen extremer Vereisung wegen überlaufender oder defekter Dachrinnen oder nach Feuerwehreinsätzen, sowie das Verbringen und der Abtransport von Schneemassen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und können ggf. nur nach Absprache und gegen gesonderte Berechnung als Sonderleistungen ausgeführt werden.

05. Der Winterdienst wird gemäß der o.a. Verordnung auf öffentlichen Gehwegflächen vorrangig durchgeführt. Auf privaten Grundstücksflächen wie z.B. Hauszuwegungen, Hof- und Parkplatzflächen erfolgt der Winterdienst daher nachrangig.

Die Verantwortung über das Auslösen der Winterdiensteinsätze, die Einsatzart und die Einsatzführung obliegen dem Auftragnehmer.

Für den Winterdienst auf privaten Grundstücksflächen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausreichend dimensionierte und mit Räumfahrzeugen ohne Zeitverzug erreichbare Schneeablageplätze auf dem Grundstück anzuweisen. Anderenfalls gehen Nutzungseinschränkungen und Behinderungen der Grundstücksnutzer durch abgelegten Schnee zu Lasten des Auftraggebers

Vertragsflächen die zum Einsatzzeitpunkt wegen versperrter Zufahrten, abgestellter Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht mit dem Einsatzfahrzeug bearbeitet werden können, bedingen für den Auftraggeber keine Ansprüche auf Erstattung oder Entgeltkürzung.

Die belagtiefe Schneeräumung (sog. Schwarzräumung) von Verkehrsflächen mit durch Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr verdichteten Schneemassen ist keine Regelleistung dieses

Vertrages, stattdessen erfolgt Streudienst auf diesen Verkehrsflächen.

Während anhaltendem Schneefall muss nicht fortlaufend Winterdienst ausgeführt werden, da eine nachhaltige Verkehrssicherung hierdurch nicht gewährleistet werden kann. Der Auftragnehmer muss sich jedoch bereithalten, um nach Beendigung des Schneefalls unverzüglich mit den Winterdienstarbeiten zu beginnen.

06. Die Reinigungskosten werden, ohne dass es hierfür jeweils einer gesonderten Rechnungsstellung bedarf, bei vierteljährlicher Zahlung zur Quartalsmitte fällig und sind möglichst per Dauerauftrag oder Lastschrift zu leisten.

07. Der Auftragnehmer ist zu einer Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt entsprechend der Änderung bei Löhnen, Sozialbeiträgen, sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen, Treibstoffpreisen, Entsorgungs- oder Betriebsmittelkosten (z.B. Streugut).

Die Preisanpassung kann jeweils zum 01. Januar eines Jahres erfolgen und ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorab bekannt zu geben.

08. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer in seinem Namen beim Ordnungsamt die Zustimmung der Übertragung der öffentlich rechtlichen Reinigungspflicht gemäß der o.a. Verordnung zu beantragen und die Zustimmungserklärung für ihn entgegen zu nehmen.

09. Der Auftragnehmer wird entsprechend behördlicher Verfügung an gut sichtbarer Stelle des Grundstückes vorschriftsmäßige Erkennungsschilder anbringen.

10. Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen (nur für öffentliche Fußwege) gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, damit dieser den Schaden seiner Versicherung rechtzeitig anzeigen kann.

Erfolgt keine rechtzeitige, schriftliche Meldung durch den Auftraggeber und wird dadurch die Versicherung des Auftragnehmers von ihrer Leistungspflicht frei, so hat der Auftraggeber selbst für die entstandenen Schäden einzustehen. Insofern entfällt also in diesem Falle die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich für die Dauer des Vertrages gegen Haftbarmachung versichert hat. Im Schadenfall ist die Haftung entsprechend den Bedingungen seines Haftpflichtvertrages zur Deckung von Ersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 3.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

11. Im Falle der Grundstücksveräußerung kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Tag des Besitzüberganges von dem Auftraggeber schriftlich gekündigt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung dieses Schriftformbedarfs bedarf der Schriftform. Erfüllungsort ist für beide Teile Hannover. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien den Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Nachdruck auch auszugsweise verboten

Weiterhin gelten folgende Bedingungen:

01. Der Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg erfolgt entsprechend der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung.

Reinigungs- und Fegearbeiten sind nicht Leistungsgegenstand dieses Vertrages.

02. Die Durchführung des Winterdienstes d.h. der Schneeräumung und des Streudienstes in der Wintersaison erfolgt entsprechend der o.a. Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, ggf. auch an Sonn- und Feiertagen. Auf öffentlichen Gehwegen dürfen dem zufolge ausschließlich abstumpfende Streumittel ausgebracht werden. Die Verwendung auftauender Stoffe, wie z.B. Streusalz, ist gemäß der o.a. Verordnung nicht gestattet.

Ausgebrachtes Streugut darf auf den Vertragsflächen in Zeiträumen mit häufigem Wechsel von Tauwetter, Frost und Schneefall im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowie aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen vor Abschluss der Wintersaison nicht entfernt werden.

03. Das Räumen von Gossen, Freilegen von Gullys, Entfernen von Dachlawinen oder Eiszapfen, das Beseitigen extremer Vereisung wegen überlaufender oder defekter Dachrinnen oder nach Feuerwehreinsätzen, sowie das Verbringen und der Abtransport von Schneemassen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und können ggf. nur nach Absprache und gegen gesonderte Berechnung als Sonderleistungen ausgeführt werden.

04. Der Winterdienst wird gemäß der o.a. Verordnung auf öffentlichen Gehwegflächen vorrangig durchgeführt. Auf privaten Grundstücksflächen wie z.B. Hauszuwegungen, Hof- und Parkplatzflächen erfolgt der Winterdienst daher nachrangig.

Die Verantwortung über das Auslösen der Winterdienstesätze, die Einsatzart und die Einsatzführung obliegt dem Auftragnehmer.

Für den Winterdienst auf privaten Grundstücksflächen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausreichend dimensionierte und mit Räumfahrzeugen ohne Zeitverzug erreichbare Schneeablageplätze auf dem Grundstück anzuweisen. Anderenfalls gehen Nutzungseinschränkungen und Behinderungen der Grundstücksnutzer durch abgelegten Schnee zu Lasten des Auftraggebers

Vertragsflächen die zum Einsatzzeitpunkt wegen versperrter Zufahrten, abgestellter Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht mit dem Winterdienstfahrzeug bearbeitet werden können, bedingen für den Auftraggeber keine Ansprüche auf Erstattung oder Entgeltkürzung.

Die belagtiefe Schneeräumung (sog. Schwarzräumung) von Verkehrsflächen mit durch Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr verdichteten Schneemassen ist keine Regelleistung dieses Vertrages, stattdessen erfolgt Streudienst auf diesen Verkehrsflächen.

Während anhaltendem Schneefall muss nicht fortlaufend Winterdienst ausgeführt werden, da eine nachhaltige Verkehrssicherung hierdurch nicht gewährleistet werden kann. Der Auftragnehmer muss sich jedoch bereithalten, um nach Beendigung des Schneefalls unverzüglich mit den Winterdienstarbeiten zu beginnen.

05. Die Winterdienstkosten werden ohne Abzug 8 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind möglichst per Banküberweisung oder durch Lastschrift zu leisten.

06. Der Auftragnehmer ist zu einer Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt entsprechend der Änderung bei Löhnen, Sozialbeiträgen, sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen, Treibstoffpreisen, Entsorgungs- oder Betriebsmittelkosten (z.B. Streugut).

Die Preisanpassung kann jeweils zum 01. November eines Jahres erfolgen und ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorab bekannt zu geben.

07. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer in seinem Namen beim Ordnungsamt die Zustimmung der Übertragung der öffentlich rechtlichen Räum- und Streupflicht gemäß der o.a. Verordnung zu beantragen und die Zustimmungserklärung für ihn entgegen zu nehmen.

08. Der Auftragnehmer wird entsprechend behördlicher Verfügung an gut sichtbarer Stelle des Grundstückes vorschriftsmäßige Erkennungsschilder anbringer.

09. Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen (nur für öffentliche Fußwege) gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, damit dieser den Schaden seiner Versicherung rechtzeitig anzeigen kann.

Erfolgt keine rechtzeitige, schriftliche Meldung durch den Auftraggeber und wird dadurch die Versicherung des Auftragnehmers von ihrer Leistungspflicht frei, so hat der Auftraggeber selbst für die entstandenen Schäden einzustehen. Insofern entfällt also in diesem Falle die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich für die Dauer des Vertrages gegen Haftbarmachung versichert hat. Im Schadenfall ist die Haftung entsprechend den Bedingungen seines Haftpflichtvertrages zur Deckung von Ersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 3.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

10. Im Falle der Grundstücksveräußerung kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Tag des Besitzüberganges von dem Auftraggeber schriftlich gekündigt werden.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Erfüllungsort ist für beide Teile Hannover. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien den Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Nachdruck auch auszugsweise verboten